

THUR. LANDTAG POST 10.11.2020 16:28

27333 (2020

Familienbund der Katholiken · Herrmannsplatz 9 · 99084 Erfurt

Familienbund der Katholiken im Bistum Erfurt und im Freistaat Thüringen

Thüringer Landtag Verfassungsauschuss Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

08.11.2020

# Stellungnahme zum Themenkomplex "Kinderrechte"

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die Familie ist die kleinste Einheit in der Gesellschaft.

Ohne Familie ist kein Staat zu machen.

Familie basiert auf einer gegenseitigen generationsübergreifenden Verantwortungsübernahme.

Diese Grundordnung ist es, die unser Zusammenleben seit jeher prägt – seit jeher trägt. Familie steht unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung, gem. Art. 6 Abs. 1 GG.

Es ist für Eltern das natürliche Bedürfnis, im Interesse der Familie zu agieren, dafür zu sorgen, dass es allen Familienmitgliedern gut geht.

Der Gedanke der Subsidiarität spiegelt sich hierin wieder. Die kleinsten Einheiten haben die Möglichkeit, solange sie es bewerkstelligen können, mit größtmöglicher Freiheit selbst und eigenständig zu agieren. Eltern treffen die richtigen Entscheidungen. Jedenfalls ist die Wahrscheinlichkeit, dass Eltern eine richtige oder eine richtigere Entscheidung im Sinne des Kindeswohles treffen, am größten.

Das individuelle Kindeswohl lässt sich nicht durch die staatliche Gemeinschaft definieren.

#### Zu Art. 19 Abs. 1 Satz 3:

Das Grundgesetz schreibt dies eben genannte kurz und knapp, korrekt und völlig ausreichend in Art. 6 Abs. 2 nieder. Denn danach sind Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Die staatliche Gemeinschaft greift erst dann ein, wenn die Familie es nicht allein schafft. Die Thüringer Verfassung regelt dies äquivalent.

Die Eltern haben die Definitionshoheit des individuellen Wohls ihres Kindes. Dem Staat obliegt nur die Definition des negativen Extrems, d.h. der Kindeswohlgefährdung. Denn erst, wenn Eltern evident und extrem das Wohl ihrer Kinder nicht berücksichtigen, darf der

Staat einschreiten. Aber selbst die Bestimmung dieser Kindeswohlgefährdung fällt bereits schwer.

Es ist immer wieder zu erleben, dass staatliche Behörden übergriffig Kinder von Eltern trennen. Ebenso ist immer wieder wahrnehmbar, dass staatliches Handeln trotz Kindeswohlgefährdung ausbleibt. Die Definition des Kindeswohles ist ungleich schwerer. Nicht alles, was dem Kindeswohl nicht optimal dient, ist gleichsam eine Kindeswohlgefährdung.

Die Definitionshoheit der Eltern über das Wohl des Kindes muss auch mit einer Änderung des Art. 19 ausdrücklich bestehen bleiben. Selbiges wird auch immer wieder von Akteuren, die die Einführung von Kinderrechten in die Verfassung fordern, betont.

Gleichwohl soll nunmehr der Staat verpflichtend bei sämtlichem Kinder betreffenden Handeln das Wohl des Kindes – dessen Definition den Eltern obliegt – wesentlich berücksichtigen. In der Konsequenz hat sich der Staat hier der Definitionshohelt der Eltern unterzuordnen und auf Anweisung der Eltern zu handeln.

Ist diese Unterwerfung jedoch nicht intendiert, so muss der Staat selbst das Kindeswohl definieren und Eltern ihres nach Art. 6 GG natürlichen Rechtes berauben. Dies wäre klar verfassungswidrig. Gleichzeitig wird impliziert, dass Eltern, die bestimmte Angebote nicht wahrnehmen, die nach staatlicher Definition explizit zur Förderung des Kinderwohls geschaffen wurden, nicht dem Wohle des Kindes entsprechend handeln. Kindeswohl lässt sich nicht einheitlich definieren, und damit auch nicht im Allgemeinen berücksichtigen.

#### Zu Art. 19 Abs. 1 Satz 4:

Es steht außer Frage, dass Kinder und Jugendliche zu beteiligen sind und ihre Interessen und Meinungen bei staatlichen Entscheidungen zu berücksichtigen sind. Es ist jedoch bereits jetzt absehbar, dass diese weit gefasste Regelung nicht umsetzbar ist. Nach der beabsichtigten Änderung seien bei staatlichen Entscheidungen, die ein Kind oder eine jugendliche Person betreffen, diese wirksam zu beteiligen und deren Meinung zu berücksichtigen. Welches staatliche Handeln betrifft Kinder und Jugendliche nicht? Alles, was einen Erwachsenen betrifft, betrifft früher oder später potentiell auch ein Kind oder jungen Menschen. Ist es wirklich intendiert, dass eine Beteiligung immer und überall erfolgt? Die Aufnahme dieses Passus in die Verfassung wäre ein Umbruch im gesamten staatlichen und politischen Handeln. Kinder und junge Menschen wären Dauergast in Parlament und Räten. Mangels weitreichender Umsetzbarkeit ist verfassungswidriges Handeln vorprogrammiert. Die Verfassung würde durch diese, in ihrer Gesamtheit nicht umsetzbaren Regelung, verwässert werden. Die Einhaltung der Verfassung würde fakultativ und damit der Demokratie schaden.

Für einen weiteren Aspekt sei folgendes Beispiel angeführt: Eine Kommune im Freistaat möchte einen neuen Spielplatz bauen. Es ist eine Entscheidung zwischen zwei verschiedenen Spielgeräten, von denen eines aufgestellt werden soll, zu treffen. Wer ist zu beteiligen? Sind die 3-jährigen der Kommune zu befragen? Ihres Alters und ihrer Reife nach wird ein 3-jähriges Kind durchaus sagen können, ob es lieber schaukelt oder rutscht. Sind die Kinder dann 8 Jahre alt, gibt es Gemecker darüber, dass nur Spielgeräte für Kleinkinder vorhanden sind. Hier könnte dann der Vorhalt kommen: "Ihr seid doch vor 5 Jahren extra beteiligt worden. Ihr habt euch doch für dieses Gerät entschieden." Für Entscheidungen, die man trifft, muss man einstehen und die Verantwortung tragen. Anhand dieses banalen Beispiels wird deutlich, dass man als Kind oder junger Mensch nicht alles überblicken kann, jedoch für eine frühere Entscheidung bereits zur Verantwortung hergezogen

wird. Wie ist diese Verantwortung erst bei wesentlicheren Fragen, bspw. bei der Wahl der Familie – wenn von einem Kind verlangt wird, sich zwischen Mutter oder Vater zu entscheiden. Selbst wenn ein Kind sich heute klar und gefestigt für ein Elternteil entscheidet, so kann sich diese Entscheidung in Zukunft als falsch erweisen. Mit "Du hast dich doch selbst damals dafür entschieden", bürdet man Kindern eine Verantwortung auf, vor der sie doch eigentlich geschützt werden sollen. Die Kindheit wäre dann früh vorbei. Um die Bundesjustizministern Christine Lamprecht zu zitieren: "Kinder sind keine kleinen Erwachsenen. Sie haben unseren besonderen Schutz verdient."

## Zu Art. 19 Abs. 2:

Zur Änderung des Abs. 2 liegt leider keine Gesetzesbegründung vor. Hier ist zunächst zu vermuten, dass ein Problem mit dem Begriff der Ehe besteht und dieser gestrichen werden soll.

Die aktuelle Regelung stellt auf den Familienstand der Eltern bei der Geburt ab – genauer darauf, ob die Eltern miteinander verheiratet waren zum Zeitpunkt der Geburt. Diese Regelung wird ersatzlos gestrichen. Denn anders als die jetzige, stellt der Entwurf nicht mehr auf die Beziehung der Eltern zueinander ab, sondern allgemein auf den Familienstand der Eltern.

Elternteile können gemeinsam oder allein erziehen und dabei jeweils jeden der 10 möglichen Familienstände haben. Gemeinsam Erziehende können beide ledig sein, einer ist verheiratet, beide sind verheiratet, aber nicht miteinander. Genauso kann ein allein Erziehender verheiratet sein.

Alleinerziehend ist kein Familienstand.

Die bestehende Regelung ergibt Sinn, da es bis in nicht allzu lang zurückliegender Zeit eine systematische Diskriminierung von nichtehelichen Kindern gab, bspw. im Erbrecht. Diese Benachteiligung wurde erst im Jahre 2011 durch das Gesetz der erblichen Gleichstellung aufgehoben.

Insofern ist diese bestehende Regelung nicht überflüssig und von daher ist für Beibehaltung des Art. 19 Abs. 2 zu plädieren.

### Zusammenfassend ist zu sagen:

Das Kindeswohl ist bereits jetzt wesentlicher Maßstab in der Thüringer Verfassung. Der Staat wacht hierüber und kann die Einheit von Familien fördern und damit unmittelbar dem Kindeswohl dienen. Hier müssen Verbesserungen zu Gunsten der Schwachen entsprechend des Sozialstaatsgebotes erfolgen.

Kinder und Jugendliche sind zu beteiligen. Jedoch sind wirksame, geeignete und umsetzbare Beteiligungsformate in der einfachen Gesetzgebung zu regeln. Eine utopische Verfassungsänderung hilft den Kindern nicht.

Es ist daher zu konstatieren, dass Art. 19 der Thüringer Verfassung nicht anzutasten ist und die beabsichtigten Änderungen nicht vorzunehmen sind.

Mit freundlichen Grüßen